

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte
– Drucksachen 14/979, 14/1875, 14/2330 –

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Heribert Blens

Berichterstatter im Bundesrat: Präsident des Senats Bürgermeister Dr. Henning Scherf

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 64. Sitzung am 29. Oktober 1999 beschlossene Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 15. Dezember 1999

Der Vermittlungsausschuss

Ortwin Runde
Vorsitzender

Dr. Heribert Blens
Berichterstatter

Dr. Henning Scherf
Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte1. **Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d** (§ 21 e Abs. 8 GVG)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d wird § 21 e Abs. 8 wie folgt gefasst:

„(8) Das Präsidium kann beschließen, dass Richter des Gerichts bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums für die gesamte Dauer oder zeitweise zugegen sein können. § 171 b gilt entsprechend.“

2. **Zu Artikel 5a – neu –** (Übergangsvorschrift)

Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1, 2 und 4 finden erstmalig Anwendung auf Präsidien, deren Mitglieder gemäß § 21 b Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu gewählt werden. Bei dieser Wahl sind abweichend von § 21 b Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes alle Mitglieder des Präsidiums neu zu wählen. § 21 b Abs. 4 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“